

STAND UP

for victims' rights

POLICY BRIEF

Deutsch



www.standup-project.eu

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Beschreibung des Projekts Stand Up for Victims' Rights	4
Richtlinien, Gesetzgebung und Empfehlungen auf europäischer Ebene	6
Nationale Situation und Empfehlungen in den Projektländern	8



Einführung

Ziel dieses Policy Briefs ist es, die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse, die in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern im Rahmen des Projekts *Stand Up for Victims' Rights* (2020–2022) und seines Vorgängerprojekts *V-Start – Victim support through awareness raising and networking* (2018–2020) entwickelt wurden, zu teilen. Beide Projekte wurden von der GD Justiz der Europäischen Union finanziert. Insbesondere die seit September 2020 in Österreich, Kroatien und Italien durchgeführte Arbeit hat es den Projektpartnern ermöglicht, über die Bedürfnisse von Betroffenen von *hate crime* (Hassverbrechen/Hasskriminalität/Vorurteilsmotivierte Straftaten) und über für Betroffene maßgeschneiderte Unterstützungsangebote nachzudenken. Europa und die einzelnen europäischen Länder haben noch einen langen Weg vor sich, um Betroffenen von *hate crimes* ein adäquates Unterstützungsangebot zu bieten, das ihre spezifischen Bedürfnisse sowie die Besonderheiten und Gefahr dieser Verbrechen berücksichtigt.

Diese Publikation beinhaltet auch Empfehlungen für ein effektiveres Unterstützungssystem für Betroffene von *hate crimes*. Die Empfehlungen inkludieren die Bedürfnisse der am meisten betroffenen Communities und sind gleichzeitig ein klares Zeichen für die Gesellschaft als Ganzes. Dieses Policy Brief richtet sich sowohl an Entscheidungsträger*innen als auch an Praktiker*innen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Betroffenen von *hate crimes* zusammenarbeiten.

Beschreibung des Projekts Stand Up for Victims' Rights

Wegen der Verbreitung und einzigartigen Auswirkung auf Betroffene und Communities ist *hate crime* ein großes Problem in Europa. Das Projekt *Stand Up for Victims' Rights* soll zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU in Österreich, Kroatien und Italien beitragen. Das Projekt begann im September 2020 und wird im Dezember 2022 abgeschlossen. Der Hauptfokus liegt auf der Verbesserung des Systems zur Unterstützung von Betroffenen von *hate crime*, der Förderung von Opferrechten und dem underreporting von *hate crimes* entgegenzuwirken.

Das Projekt arbeitet hauptsächlich auf drei Ebenen:

- 1. Kooperation und Vernetzung** - Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, um formale Kooperationen zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, die Unterstützung für Betroffene anbieten, und öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Ziel ist es, ein kollektives Verständnis für das Problem zu entwickeln, die damit verbundenen Herausforderungen zu identifizieren und geeignete Lösungen zu formulieren.
- 2. Capacity building** - von verschiedenen Akteur*innen wie Anwält*innen, Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeitenden und Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Rechte von gefährdeten Gruppen fördern und schützen.
- 3. Sensibilisierung** - von Betroffenen, Zeug*innen und der Öffentlichkeit anhand von Informationsmaterialien zu Hassverbrechen. Diese sollten Unterstützungsangebote und weitere Handlungsmöglichkeiten für Betroffene inkludieren.



Im Rahmen der ersten Ebene „Kooperation und Vernetzung“ wurden Schritte gesetzt, um die Zusammenarbeit unter zivilgesellschaftlichen Organisationen (allgemeine und spezialisierte Unterstützungsorganisationen, Community Organisationen) sowie zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Behörden zu verbessern. Hauptziel war es, an einem effektiven Verweissystem für Betroffene von *hate crime* zu arbeiten. Die beteiligten Akteur*innen arbeiteten weiterhin zusammen, um den Zugang zu Unterstützungsangeboten für Betroffene von *hate crime* zu verbessern und eine adäquate Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse sicherzustellen.

Auf der zweiten Ebene des „Capacity Buildings“ wurden Fachkräfte, die (potenziell) mit Betroffenen von *hate crime* in Kontakt kommen, zur Teilnahme an Schulungen eingeladen. Durch diese Arbeit wurden Sozialarbeiter*innen, Strafverfolgungsbehörden und Anwäl*innen für das Thema *hate crime* sensibilisiert. Diese Personen haben ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen sowie ihrer persönlichen/organisatorischen Rolle im Unterstützungssystem und einen besseren Überblick über vorhandene Angebote bekommen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Netzwerktreffen (working groups) das Wissen der zivilgesellschaftlichen und Community Organisationen im kontinuierlichen Austausch gestärkt.

Die dritte Ebene, die „Sensibilisierung“, zielte darauf ab, Informationen über *hate crimes* sowie über die Rechte und Bedürfnisse von Betroffenen von *hate crime* zu verbreiten. Es wurde eine Kampagne in sozialen und traditionellen Medien und Initiativen gestartet, um die Meldung von *hate crime* Fällen zu fördern und die „Zivilcourage“ zu stärken. Als Teil der Kampagne wurden in jedem Land fünf „Know Your Rights“- Broschüren herausgegeben, die über *hate crimes* und verschiedene Vorurteilsmotive informieren. Außerdem wurden fünf kurze Videoclips produziert, die Betroffene und die allgemeine Öffentlichkeit über *hate crimes* sowie die vorhandenen Unterstützungsangebote informieren.

Die in diesem Projekt produzierten Materialien sind online unter <https://standup-project.eu/> und auf der Instagram-Seite [standup.eu](https://www.instagram.com/standup_eu) verfügbar.



Die Europäische Ebene

Auf der Ebene der Europäischen Union wurde mit dem Rahmenbeschluss Nr. 2008/913/JI vom 28. November 2008 ein gemeinsamer strafrechtlicher Ansatz zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit festgelegt (im Folgenden: Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit). Dieser Rahmenbeschluss erwähnt den Begriff *hate crime* jedoch nicht ausdrücklich, sondern verlangt, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als Erschwerungsgründe gelten oder bei der Festsetzung der Strafen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte der Begriff der rassistischen und fremdenfeindlichen Motive weiter gefasst werden, in einer Weise, die Rassismus und Hass aufgrund von Hautfarbe, Religion, Herkunft und nationaler oder ethnischer Herkunft umfasst.

Die OSZE/ODIHR definiert *hate crime* als Verbrechen, das durch Voreingenommenheit gegenüber einer bestimmten Gruppe innerhalb der Gesellschaft motiviert ist. Zwei Elemente müssen erfüllt sein, damit eine Straftat als *hate crime* gelten kann. Erstens muss sie nach nationalem Strafrecht eine Straftat darstellen; Zweitens muss sie vorurteilsmotiviert sein. „Vorurteilsmotivation“ bedeutet, dass der*die Täter*in das Ziel der Straftat aufgrund eines geschützten Merkmals gewählt hat. Ein „geschütztes Merkmal“ ist ein grundlegendes oder zentrales Merkmal, das von einer Gruppe geteilt wird, wie Herkunft, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Sprache oder sexuelle Orientierung. Das Ziel eines *hate crimes* kann eine Person, eine Gruppe von Personen oder Eigentum sein, das mit einer Gruppe verbunden ist, die ein geschütztes Merkmal teilt. Was ein *hate crime* von anderen Straftaten unterscheidet, ist das Motiv der Täter*innen, d.h. die Vorurteilsmotivation.

Betroffene sind nicht nur Einzelpersonen (direkte Betroffene), sondern ganze Communities (indirekte Betroffene), die diese gleichen Merkmale teilen. *Hate crimes* zielen auf die persönliche Identität der Betroffenen ab, die unveränderlich oder grundlegend für das Selbstwertgefühl einer Person ist, und sendet eine Botschaft an die gesamte Community, dass sie keine gleichberechtigten Mitglieder der Gesellschaft sind – weshalb diese Straftaten als „message crimes“ bezeichnet werden.

Hate crimes, also Straftaten mit Vorurteilsmotiven, richten sich gegen Gruppen von Personen oder Mitglieder einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe basierend auf – zugeschriebenen oder tatsächlichen – Merkmalen wie Alter, Behinderung, Hautfarbe, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Sprache, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, Geschlecht oder anderen Identitätsmerkmalen. Diese Liste gibt einen Einblick in die häufigsten Merkmale, sie ist jedoch nicht vollständig und ist nicht in der gesamten OSZE-Region anerkannt.¹

¹ - Das ODIHR-Projekt Enhancing Stakeholder Awareness and Resources for *Hate crime* Victim Support (EStAR) entwickelte wichtige Instrumente und Ressourcen, um sicherzustellen, dass Opfer von *hate crime* geschützt sind, uneingeschränkter Zugang zur Justiz genießen und adäquate fachliche Unterstützung erhalten. Unter anderem erstellte EStAR Politikempfehlungen, die Strategien und Grundsätze für die Einrichtung spezialisierter Unterstützungsangebote skizzieren, wo es keine gibt, und für die Ausweitung und Stärkung spezialisierter Unterstützungsangebote, wo sie nicht ausreichen; <https://www.osce.org/odihr/hate-crime-victim-support>.



UNTERSTÜTZUNG FÜR BETROFFENE VON HATE CRIMES

Wenn man bedenkt, dass *hate crimes* auf die persönliche Identität der Betroffenen abzielen, "kann man sich als Opfer eines Hassverbrechens so fühlen, als würde man wegen seiner Identität angegriffen werden, wegen dem, was man ist, [und] es untergräbt das Wesentliche dessen, was man ist".¹ *Hate crimes* werden häufig nicht angezeigt, und zwar aus einer Vielzahl von Gründen, die von Angst und Scham bis hin zu Misstrauen reichen, dass die Behörden den Erfahrungen der Betroffenen keinen Glauben schenken und dass es im Zuge der Anzeige sogar zu einer sekundären Viktimisierung kommen könnte. Betroffene, die vorurteilsmotivierte Gewalt erleben, befürchten, dass die Strafverfolgungsbehörden die gleichen Vorurteile haben, wie die*der Täter*in und dass Institutionen ihnen gegenüber voreingenommen sind. Die Auswirkungen von *hate crimes* sind vielschichtig und können ein Gefühl von Minderwertigkeit, Unmenschlichkeit, Angst, Unsicherheit, Desorientiertheit, Depression auslösen. In einigen Fällen neigen die Betroffenen von *hate crimes* zu Suizidgedanken. Da die sekundäre Viktimisierung auf Betroffenen von *hate crimes* weitreichende Auswirkungen haben kann, müssen die Strafverfolgungsbehörden einen respektvollen und sensiblen Umgang mit Betroffenen pflegen. Darüber hinaus haben Betroffene von *hate crimes* klar gemacht, dass zusätzliche fachliche Unterstützung erforderlich ist.

Im Jahr 2012 verabschiedete die EU die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (im Folgenden: Opferrechtsrichtlinie). Ziel der Richtlinie über die Rechte der Opfer ist es, sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessen informiert, unterstützt und geschützt werden und dass in der gesamten EU alle Opfer ihre Rechte wahrnehmen und gleichen Zugang zu Unterstützungsdiensten haben. In der Richtlinie werden die Opfer aufgrund der Art und Umstände der Straftat und der Zugehörigkeit zu der Gruppe von Opfern, die Opfer von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung sind, als eine der am meisten gefährdeten Gruppen bezeichnet. Folglich ist vorgesehen, dass den Opfern von *hate crimes* im Rahmen der Durchführung einer individuellen Bewertung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies ist ein neuer Ansatz, der eingeführt wurde, um spezifische Bedürfnisse und Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Die Richtlinie über die Rechte der Opfer fordert die Mitgliedstaaten auf, spezialisierte Unterstützungsangebote einzurichten, entweder als integrierter Bestandteil von oder zusätzlich zu allgemeinen Opferunterstützungseinrichtung.

Was die allgemeine Opferhilfe von der spezialisierten Opferhilfe unterscheidet, ist der Ansatz, der den aktuellen soziokulturellen und politischen Kontext, der von *hate crimes* betroffenen Communities inkludiert und in umfassender Weise, auch über die Straftat hinaus, darauf reagiert. Betroffene von *hate crimes* haben jedoch kaum Zugang zu spezialisierter Unterstützung, da es in vielen Mitgliedstaaten keine öffentlichen Unterstützungsdienste für Betroffene von *hate crimes* gibt. Wo es spezialisierte Unterstützungsdienste gibt, dienen sie oft ausschließlich einer bestimmten Zielgruppe (z. B. LGBTIQ, Muslime, Roma und Sinti usw.), so dass andere Zielgruppen keine Unterstützungsangebote erhalten. Die Staaten verlassen sich häufig auf zivilgesellschaftliche Organisationen, die spezialisierte Unterstützungsangebote anbieten, um diese Lücke zu schließen. Trotz ihrer entscheidenden Rolle bei der Bereitstellung spezialisierter Unterstützung für Betroffene von *hate crimes* werden zivilgesellschaftliche Organisationen häufig im Prozess der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen ausgeschlossen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass zivilgesellschaftliche Organisationen nur über begrenzte Ressourcen verfügen und oftmals die Kontinuität der Unterstützungsangebote nicht gewährleisten können.

Es liegt in der Verantwortung des Staates, dafür zu sorgen, dass Betroffene von *hate crimes* die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Zu diesem Zweck sollten die Staaten ihre Bemühungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteur*innen verstärken, um ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von *hate crimes* nachzukommen und den Betroffenen die erforderliche Unterstützung anzubieten.

2 - Enhancing Stakeholder Awareness and Resources for *Hate Crime* Victim Support (EStAR), Policy Brief Specialist Support for *Hate Crime* Victims, Seite 15, verfügbar unter: <https://www.osce.org/files/f/documents/2/4/513127.pdf>



Nationale Situation in den Projektländern

Österreich NATIONALE SITUATION IN ÖSTERREICH

In Österreich gibt es noch viel zu tun, um die Unterstützungsstrukturen für Betroffene von *hate crimes* zu verbessern. Auch die rechtlichen Folgen eines *hate crimes* sind nach wie vor begrenzt, da die „besonderen Erschwerungsgründe“ (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 StGB) erst beim gerichtlichen Urteil berücksichtigt werden.

Seit der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des Vorgängerprojekts V-START – Victim support through awareness raising and networking, das durch das Justizprogramm der Europäischen Union (2014–2020) finanziert wurde, im November 2018³ wurden von den politischen Entscheidungsträger*innen jedoch einige wichtige Schritte unternommen. Besonders hervorzuheben sind die Bemühungen des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, die Datenerfassungspraxis der Strafverfolgungsbehörden für Fälle von *hate crime* zu verbessern.⁴ Nach einer Pilotphase zwischen November 2020 und April 2021 stehen diese systematisch erhobenen Daten zu *hate crime* erstmals 2021 zur Verfügung.⁵ Parallel zur Einführung dieser Datenerfassungsstandards wurden die Strafverfolgungsbehörden in einem obligatorischen E-Learning-Seminar über Vorurteilmotivierte Straftaten und *hate crime* geschult. Bis Mai 2022 wurden fast 90 Prozent der gesamten Strafverfolgungsbehörden sowie mehr als 200 Multiplikator*innen geschult.⁶ Auch wenn der E-Learning-Kurs keine umfassende Sensibilisierung der gesamten Strafverfolgungsbehörden für das Thema gewährleisten kann, so ist er doch ein wichtiger Schritt hin zu einer stärkeren Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für den Kontext und die Auswirkungen von *hate crimes*.

Insgesamt sind *hate crimes* und ihre gesellschaftlichen und rechtlichen Implikationen in der österreichischen Bevölkerung noch immer weitgehend unbekannt. Allgemeine und spezialisierte Unterstützungsorganisationen bemühen sich weiterhin um eine Sensibilisierung für dieses Thema. Dennoch gibt es nur langsame Fortschritte, und das Dunkelfeld bleibt nach wie vor ein großes Problem. Durch die Aktivitäten, die im Rahmen des Projekts Stand Up for Victims' Rights in Österreich durchgeführt wurden, konnten die Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Unterstützung von Betroffenen von *hate crimes* weiter ausgebaut werden. Der Schwerpunkt der Bemühungen lag neben dem Aufbau von Kapazitäten und der Sensibilisierung auf der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Behörden.

ZARA, eine Organisation, die Unterstützung für Betroffene von Rassismus und Online-Hass anbietet, koordinierte weiterhin einen regelmäßigen Austausch zwischen allgemeinen und speziellen Unterstützungsorganisationen, Community Organisationen und Behörden. Der Rahmen für diesen Austausch ist das „*Hate crime* Kontern Netzwerk“.⁷

³ - V-START, 2018, "Support system for victims of *hate crime* in Austria. V-START Research Report." Autorin: Schreilechner, Anna-Laura.

⁴ - Bundesministerium für Inneres (BMI), 2021, „*Hate crime* in Austria: Pilot Report. Verfügbar unter: https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/161_2021_Hate_Crime_Pilotbericht_GESAMT_V20210702_barrierefrei.pdf [Zuletzt geöffnet: 31.05.2022]

⁵ - Bundesministerium für Inneres (BMI), 2022, *Hate crime* in Austria: Annual report 2021. Verfügbar unter: https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/218_2021_Hate_Crime_Bericht_2021_GESAMT_V20220510_barrierefrei.pdf [Zuletzt geöffnet: 04.10.2022]

⁶ - Bundesministerium für Inneres (BMI), 2022, Presentation: "Systematic *Hate crime* Data collection and reporting, trainings & civil society cooperations by Police and Ministry", während des Country visits der Expert Working Group on *Hate crime* Data Collection in Österreich, 19.05.2022

⁷ - Nähere Informationen zum Netzwerk: www.hatecrimekontern.at



Die beiden Hauptziele dieses Netzwerks sind:

- die Verbesserung der Unterstützungsstrukturen für Betroffene von *hate crime*, wobei stets ein betroffenenzentrierter Ansatz verfolgt wird, und
- die effizientere Gestaltung des Verweissystems von Betroffenen von *hate crime*.

Derzeit ist das Verweissystem für Betroffene von *hate crime* in Österreich auf informeller Basis organisiert. Es gibt noch kein automatisiertes Vermittlungssystem für Betroffene von *hate crime*, d.h. ein System, bei dem die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die Betroffenen und ihre Kontaktdaten an weitere Unterstützungsorganisationen weiterzuleiten. Der WEISSE RING, Österreichs einzige gesetzlich anerkannte allgemeine Opferschutzeinrichtung, setzt sich seit langem dafür ein, dass alle Opfer von Straftaten direkt an Opferunterstützungseinrichtung verwiesen werden, aber die gesetzliche Grundlage ist noch nicht geschaffen. Lediglich für Fälle von häuslicher Gewalt gibt es eine solche Rechtsgrundlage, bei der die Strafverfolgungsbehörden die Opfer und deren Kontaktdaten direkt an Opferunterstützungseinrichtung weiterleiten, die auf die Unterstützung von Betroffenen von häuslicher Gewalt spezialisiert sind.

Herausforderungen

Das Fehlen einer standardisierten Vereinbarung innerhalb des Netzwerks der Unterstützungseinrichtungen

- Der regelmäßige Austausch innerhalb des „*Hate crime* Kontern“ Netzwerks ermöglicht ein besseres Verständnis des Auftrags, des Ansatzes und der Qualitätsstandards der einzelnen Organisationen sowie ihrer spezifischen Zielgruppen und angebotenen Dienstleistungen. Das Netzwerk ist informell organisiert, d. h. es gibt keine formelle Vereinbarung, sondern lediglich ein Memorandum of Understanding, in der die Rollen und Zuständigkeiten der Mitglieder sowie das Verweissystem zwischen bestimmten Organisationen festgelegt sind.
- Innerhalb des informellen Verweissystems der Unterstützungsorganisationen fehlen gemeinsame Standards für die Erhebung grundlegender Daten (Kategorien, Dimensionen usw.) zu Fällen von *hate crimes*, die nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Es wurde ein Protokoll erstellt, das Standards für die Arbeit mit Betroffenen von *hate crimes* innerhalb des Netzwerks festlegt. Dadurch wird das informelle Weiterverweisen von Betroffenen von *hate crimes* erleichtert.

Fehlen eines automatisierten Verweissystems:

- Um den Zugang zu Unterstützung zu gewährleisten, werden Betroffene von häuslicher Gewalt per Gesetz an spezialisierte Opferhilfsdienste weiterverwiesen. Für Betroffene von *hate crimes* gibt es kein automatisiertes Verweisungssystem im Sinne eines Gesetzes, das die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die Betroffenen und ihre Kontaktdaten an Unterstützungsorganisationen weiterzuleiten.
- Einerseits fehlt eine Rechtsgrundlage für ein solches automatisches Verweisungssystem und andererseits der politische Wille zur Umsetzung.
- Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gibt es keine Möglichkeit, einen sicheren Datentransfer zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den spezialisierten Unterstützungsorganisationen zu gewährleisten, die an einem solchen Verweisungssystem beteiligt sein sollten.

„Underreporting“ und mangelnde Sensibilisierung

- Den Betroffenen von *hate crimes* mangelt es an Informationen zum Thema und zu den verfügbaren Unterstützungssystemen. Dies führt dazu, dass der Zugang zu spezifischen Unterstützungsangeboten erschwert wird.
- Aufgrund mangelnden Bewusstseins für *hate crimes* und mangelnder Kenntnisse des Strafrechts werden viele Fälle von *hate crime* nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet und finden keinen Eingang in Statistiken.



Fehlende finanzielle Stabilität

- Dem informellen Verweissystem fehlt es an finanzieller Stabilität und Nachhaltigkeit. Die Zukunft des „Hate crime Kontern Netzwerks“ ist ungewiss, da die finanziellen und zeitlichen Ressourcen für die teilnehmenden Organisationen und die Koordinierungsarbeit nicht stabil sind.

Im Folgenden finden Sie thematisch gruppierte Empfehlungen für die nächsten Schritte, die für die Verbesserung der Situation von Betroffenen von *hate crime* in Österreich wesentlich sind. Diese Empfehlungen wurden bei Treffen mit Stakeholdern im Rahmen des Projekts V-START (2018 - 2020) und des Nachfolgeprojekts Stand Up for Victims' Rights (2020 - 2022), die beide von der EU finanziert wurden, gesammelt.

Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des Verweissystems und der Unterstützungsstrukturen für Betroffene von hate crimes

Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Unterstützungsorganisationen

- Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Communities, Community leaders, Interessenvertretungen, Opferhilfs- und Unterstützungsorganisationen und Initiativen muss weiter gestärkt werden, um ein wirksames Weiterverweisen von Betroffenen von *hate crime* zu gewährleisten. Die Strafverfolgungsbehörden, die häufig die erste Anlaufstelle für Betroffene von *hate crimes* sind, müssen in das Verweissystem einbezogen werden.
- Es wird ein automatisiertes Verweisungssystem zwischen Strafverfolgungsbehörden und Unterstützungsorganisationen benötigt. Dessen struktureller Aufbau sollte sich an europäischen „Best-Practice“-Beispielen, Konsultationen von Interessengruppen und Forschungsarbeiten orientieren.
- Es müssen sichere Formen und Standards für die Datenübermittlung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Organisationen entwickelt werden, um eine wirksame Weiterleitung zu gewährleisten. Die Kontaktdaten der Betroffenen und der *hate crime* Fall selbst sollten automatisch an Unterstützungsorganisationen weitergeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Betroffenen den Fall nicht unzählige Male neu erzählen müssen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Organisationen sollte auf einer Rechtsgrundlage beruhen und nicht auf einer formalisierten Vereinbarung.
- Daher muss ein nationaler Aktionsplan gegen *hate crime* entwickelt und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden zivilgesellschaftlichen Organisationen, Opferhilfe- und Community Organisationen sowie den Betroffenen von *hate crime* umgesetzt werden.
 - Es müssen ausreichende Finanzmittel für alle an der Umsetzung der Maßnahmen Beteiligten bereitgestellt werden, um die Wirksamkeit zu gewährleisten.
 - Das automatische Verweisungssystem muss sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren, und es muss ein formalisiertes Protokoll für Verweise erstellt werden.

Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Unterstützungsorganisationen

- Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Opferhilfsorganisationen, Community Organisationen, Gemeinden, Interessenvertretungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen muss standardisiert und angemessen finanziert werden, um eine umfassende Unterstützung der Betroffenen von *hate crimes* zu gewährleisten. Nur durch eine stabile und nachhaltige Finanzierung der Organisationen kann der volle Umfang der psychosozialen und rechtlichen Unterstützung für Betroffene durch gut ausgebildete Fachkräfte gewährleistet werden.



- Es müssen sichere Formen und Standards für die Datenübermittlung zwischen den verschiedenen Organisationen entwickelt werden, um eine wirksame Weiterleitung von *hate crime* Fällen zu gewährleisten. Die Kontaktdaten der Betroffenen und der *hate crime* Fall sollten an andere Organisationen weitergeleitet werden, um sicherzustellen, dass die betroffene Person den Fall nicht unzählige Male neu erzählen muss. Es müssen Konsultationen mit den Beteiligten sowie Forschungsarbeiten durchgeführt werden, um die wirksamsten Modalitäten für eine sichere und effektive Datenübermittlung festzulegen.
- Unabhängig vom Grad der (In-)Formalität sollte eine Systemlandkarte für Österreich für alle mit *hate crime* befassten Akteur*innen erstellt werden (z. B. nach dem Modell des Facing all the Facts Projekts), um ein effektives (Selbst-)Verweissystem zu ermöglichen.
- Als Hilfsmittel für die (Selbst-)Vermittlung sollte eine mehrsprachige Website oder App entwickelt werden, auf der alle für Betroffene von *hate crime* verfügbaren Unterstützungsdienste aufgelistet sind und die Betroffenen oder Zeug*innen von *hate crime* zu den entsprechenden Organisationen weiterleitet.
- Informationen für die (Selbst-)Verweisung sollten in einfacher Sprache und auf einem niedrigschwelligem Niveau (Websites, Workshops, Schulungen, Broschüren usw.) sowie in so vielen relevanten Sprachen wie möglich bereitgestellt werden.

Empfehlungen zur Verbesserung des Wissens von Personen, die (potenziell) mit Betroffenen von *hate crime* in Kontakt kommen

Es müssen regelmäßige Schulungen für alle Akteur*innen innerhalb des Verweissystems entwickelt und durchgeführt werden.

Strafverfolgung

- Polizist*innen aus verschiedenen Abteilungen erhalten in Österreich derzeit Schulungen zum Thema *hate crime*. Diese Schulungen sollten durch verpflichtende Online-Schulungen zum Thema Hass im Netz ergänzt werden.
- Idealerweise sollten alle Schulungen für Strafverfolgungsbehörden einen betroffenenzentrierten Ansatz haben und Strategien gegen sekundäre Viktimisierung beinhalten. Informationen über den sensiblen Umgang mit Betroffenen von *hate crime* sowie darüber, wie das Weiterverweisen an Unterstützungsorganisationen aussehen soll, sollten enthalten sein.
- Zu den Trainer*innen für diese Kurse könnten auch Polizist*innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten gehören, die sehr erfahren in der Arbeit mit Betroffenen von *hate crimes* sind und ihre Erfahrungen teilen können.
- Die Rekrutierungsstrategie der Strafverfolgungsbehörden sollte sich an der Politik der Chancengleichheit orientieren, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern und eine Vielfalt unter den rekrutierten Personen zu gewährleisten. Eine vielfältige Vertretung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden sollte obligatorisch sein, da dies bewusst zu mehr Vertrauen sowie zu einem besseren Umgang mit Vorfällen von *hate crime* und einer besseren Unterstützung der Betroffenen beitragen würde.

Judikative

- Es sollten spezielle Schulungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen durchgeführt werden, um das Wissen über *hate crimes* auf der Grundlage von § 33 (1) (5) des österreichischen Strafgesetzbuches zu fördern und die Anerkennung von *hate crimes* und die besonderen Bedürfnisse/Behandlungen von Betroffenen von *hate crimes* sicherzustellen.
- Die spezifische Schulung zu *hate crimes* sollte ein verpflichtender Teil der Lehrpläne in der Ausbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen sein.



Zivilgesellschaftliche Organisationen

- Trainings - Schulungen sollten auch für zivilgesellschaftliche Organisationen, Personen, die im Gesundheits-, Bildungs- und Jugendbereich tätig sind, sowie für Initiativen zur Unterstützung bestimmter Gruppen, die von Diskriminierung betroffen sein könnten, angeboten werden.
- Spezielle Schulungen zu psychosozialen Bedürfnissen und Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere zum Thema Trauma, sollten für alle Beteiligten angeboten werden, die mit Betroffenen von *hate crimes* in Kontakt kommen. Alle Organisationen des Verweissystems, mit denen die Betroffenen in Kontakt kommen, müssen Maßnahmen ergreifen, um zu traumasensiblen Organisationen zu werden und ihr Personal entsprechend zu schulen.

Empfehlungen zur Sensibilisierung für hate crimes

- Die Sensibilisierungsmaßnahmen müssen fortgesetzt werden, um das Verständnis und die weitreichenden gesellschaftlichen Auswirkungen von *hate crimes* bei (potenziellen) Betroffenen von *hate crimes*, Verbündeten und der breiten Öffentlichkeit zu verbessern.
- Die Sensibilisierungsmaßnahmen (Kampagnen, Schulungen usw.) sollten sich darauf konzentrieren, das Wissen darüber zu erweitern, wie wichtig es ist, Stellung zu beziehen, ein Motiv zu erkennen und praktische Schritte im Falle eines *hate crimes* zu unternehmen. (Zivil-)Courage sollte ein wichtiger Bestandteil von Sensibilisierungskampagnen sein, um Menschen zu ermutigen, sich zu wehren und zu unterstützen sowie Fälle von *hate crime* zu melden.
- Bei den folgenden Zielgruppen, wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, Richter*innen und Staatsanwält*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen und Pädagog*innen usw., sollten *hate crimes* und die europaweite Realität der Existenz von *hate crimes* ausdrücklich sichtbar gemacht werden.
- Die Sensibilisierung sollte bereits in jungen Jahren beginnen, um Vorurteile zu hinterfragen und bestehende Machtstrukturen zu reflektieren. Daher sollte Sensibilisierung Teil jedes Lehrplans sein, unabhängig von der Schulstufe. In den Lehrplänen sollte ein besonderes Augenmerk auf vorurteilsmotivierte Straftaten und ihre weitreichenden gesellschaftlichen Auswirkungen gelegt werden (auch unter Berücksichtigung der [Hasspyramide](#)).



NATIONALE SITUATION IN KROATIEN

Die Entwicklung rechtlicher Konzepte für *hate crime* und Opferrechte in Kroatien wurde maßgeblich durch die Harmonisierung der kroatischen Rechtsvorschriften mit dem EU-Acquis im Zuge des Beitritts zur EU sowie indirekt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Šečić versus Kroatien aus dem Jahr 2007 beeinflusst.⁸

Hate crime wurde mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs im Jahr 2006⁹ in den kroatischen Rechtsrahmen aufgenommen, doch wurden zu diesem Zeitpunkt die wesentlichen Elemente von *hate crime* nicht spezifiziert. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 2013¹⁰ wurde der Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in kroatisches Recht umgesetzt. Dies führte dazu, dass *hate crimes* heute als Straftaten gelten, die aufgrund der „Rasse“, der Hautfarbe, der Religion, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Sprache, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität einer Person begangen werden. Sofern das Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich eine härtere Strafe vorschreibt, wird ein solches Verhalten als erschwerender Umstand gewertet.¹¹

Eine besonders wichtige Entwicklung im Hinblick auf die Bekämpfung von *hate crime* war die Verabschiedung des Verfahrensprotokolls in Fällen von *hate crime* im Jahr 2011¹² mit dem Ziel, eine effiziente Arbeitsweise der zuständigen Stellen zu gewährleisten, die an der Aufdeckung, Verfolgung und Überwachung der Strafverfolgung von *hate crime* beteiligt sind. Das Protokoll regelt die Erfassung von *hate crimes* durch die zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwält*innen und Richter*innen). Im Jahr 2021¹³ wurde ein neues Protokoll für das Verfahren bei *hate crimes* angenommen, um klarere Leitlinien für das Verfahren in Fällen von *hate crimes* festzulegen. Das neue Protokoll erweitert die Indikatoren für *hate crimes*, die die Polizei bei der Durchführung der Ermittlungen prüfen sollte, und beschreibt die Pflichten der zuständigen Behörden in einer maßgeschneiderten Weise mit dem Ziel, die statistischen Daten über *hate crimes* zu verbessern.

Das Büro der kroatischen Regierung für Menschenrechte und Rechte nationaler Minderheiten¹⁴ ist die zentrale Stelle, die Daten zu *hate crimes* für Kroatien sammelt, konsolidiert und veröffentlicht. Es koordiniert auch die Arbeit der Arbeitsgruppe zur Beobachtung von *hate crime*, die sich aus Vertreter*innen staatlicher Institutionen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zusammensetzt und die Aufgabe hat, Daten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgerichte zu *hate crime* und hassmotivierten Vergehen zu sammeln und zu konsolidieren. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehören die Analyse von Daten über *hate crimes* und die Koordinierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Prävention von *hate crimes*.

Erst 2008 wurde in der kroatischen Strafprozessordnung¹⁵ ausdrücklich das Konzept des Opfers als Teilnehmer*in am Strafverfahren eingeführt sowie die Verpflichtung aller Stellen, die im Laufe des Verfahrens mit dem Opfer

8 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Šečić v. Croatia, no. 40116/02, 31. Mai 2007, verfügbar unter: <https://uredzastupnika.gov.hr/UserDocImages/arhiva/728SECIC.pdf>. In der Rechtssache Šečić v. Kroatien stellte der EGMR eine Verletzung der EMRK (Art 14 in Verbindung mit dem verfahrensrechtlichen Aspekt von Art 3) durch die Republik Kroatien fest, weil sie es versäumt hatte, eine wirksame Untersuchung durchzuführen und eine Untersuchung eines ethnisch motivierten Verbrechens wegen der Roma-Herkunft des Beschwerdeführers abzuschließen. Daraufhin wurde der nationale Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassverbrechen mehrfach geändert.

9 - Änderungen im Strafgesetz, OG 71/2006, verfügbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2006_06_71_1706.html

10 - Strafgesetz, OG 125/2011, verfügbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_11_125_2498.html

11 - Ebd. Article 87(20)

12 - Regierung der Republik Kroatien, Protokoll für das Vorgehen in Fällen von Hasskriminalität aus 2011, verfügbar unter: <https://pravamanjina.gov.hr/UserDocImages/dokumenti/PROTOCOL%20FOR%20PROCEDURE%20IN%20CASES%20OF%20HATE%20CRIME.pdf>

13 - Regierung der Republik Kroatien, Protokoll für das Vorgehen in Fällen von Hasskriminalität aus, 2021, OG 43/2021, verfügbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/full/2021_04_43_841.html

14 - Büro der kroatischen Regierung für Menschenrechte und Rechte nationaler Minderheiten, Bekämpfung von Hasskriminalität, verfügbar unter <https://ljudskaprava.gov.hr/suzbijanje-zlocina-iz-mrnje/602>

15 - Strafprozessordnung, OG 152/2008, verfügbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2008_12_152_4149.html



in Kontakt kommen, dieses mit besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln. Der Status der Opfer in der kroatischen Gesetzgebung wurde durch die Änderungen der Strafprozessordnung von 2013¹⁶ und 2017¹⁷, mit denen zusätzliche Rechte für die Opfer eingeführt wurden, weiter verbessert. Der kroatische Rechtsrahmen für den Opferschutz ist gut etabliert und gewährt den Opfern alle Rechte, die in der Richtlinie 2012/29/EU zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vorgesehen sind. Opfer von *hate crimes* haben nicht nur Anspruch auf die Rechte, die allen Opfern von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zustehen, sondern auch auf zusätzliche Rechte, die im Rahmen der von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht durchgeführten individuellen Bewertung festgelegt werden

Herausforderungen

Trotz der in den letzten zehn Jahren eingeführten gesetzlichen Verbesserungen in Bezug auf *hate crime* und die Rechte der Opfer gibt es in der Praxis erhebliche Probleme, die angegangen werden müssen, um eine effiziente Umsetzung des zufriedenstellenden Rechtsrahmens zu erreichen. Die größten Defizite sind bei der Erkennung und Verfolgung von *hate crime* sowie im Hinblick auf einen angemessenen Ansatz zur Unterstützung der Opfer von *hate crime* in der Praxis festzustellen.

Die für Strafverfahren und die Verfolgung von Straftaten zuständigen Stellen erkennen das Hassmotiv noch immer nicht als Grund für die Durchführung wirksamer Ermittlungen an, worauf das Ministerkomitee des Europarats in seiner Stellungnahme zur Umsetzung der Urteile in den Rechtssachen Šečić gegen Kroatien und Škorjanec gegen Kroatien hingewiesen hat. Als Hauptakteur*innen bei der Verfolgung von *hate crime* erkennt die Polizei *hate crimes* oft nicht. Es entstehen praktische Probleme aufgrund unzureichender Kenntnisse des Konzepts *hate crime* und der damit verbundenen Implikationen. Dies führt zu einer unangemessenen Einstufung von Ereignissen und somit zu ihrer unangemessenen Verfolgung - meist als Ordnungswidrigkeiten und nicht als Straftaten mit dem erschwerenden Umstand des Hasses als Motiv oder als eine verschärfte Form von Straftaten.

Ein weiteres Problem ist der Mangel an systematischen und zuverlässigen Daten über *hate crimes*, die an einer Stelle gesammelt werden. Die zuständigen Stellen stellen die Daten entweder verspätet bereit, oder die bereitgestellten Daten sind unvollständig und manchmal sogar ungenau. Darüber hinaus gibt es Unterschiede zwischen den offiziellen Daten, die dem Büro der Regierung für Menschenrechte und Rechte nationaler Minderheiten zur Verfügung gestellt werden, und den Daten, die von den zuständigen Stellen in ihren Statistiken oder Berichten veröffentlicht werden.

Die Unterstützung aller Opfer von Straftaten wird in Kroatien auf institutioneller Ebene organisiert durch: Gerichtsabteilungen an den Bezirksgerichten für Opfer und Zeug*innen in sieben Städten, die vom unabhängigen Dienst für die Unterstützung von Opfern und Zeug*innen des Ministeriums für Justiz und Verwaltung koordiniert und beaufsichtigt werden; Unterstützungsnetz für Opfer und Zeug*innen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – eine Vereinigungen, die Opfer in Gebieten der Bezirke unterstützen, in denen es keine Gerichtsabteilungen gibt, und Nationales Call Center für Opfer von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - eine kostenlose und anonyme Hotline, die rund um die Uhr besetzt ist.

Es gibt jedoch kein Unterstützungssystem, das sich ausschließlich an Opfer von *hate crimes* richtet, aber die bestehenden Formen der institutionellen und nicht-institutionellen Unterstützung für alle Opfer von Straftaten stehen auch den Opfern von *hate crimes* zur Verfügung. Spezialisierte Unterstützungseinrichtungen für Opfer von *hate crimes* sind nicht in das allgemeine Unterstützungssystem integriert, sondern arbeiten unabhängig.

16 - Veränderungen der Strafprozessordnung, OG 145/2013, verfügbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/full/2013_12_145_3090.html

17 - Veränderung der Strafprozessordnung, OG 70/2017, verfügbar unter: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2017_07_70_1661.html



Die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Einrichtungen ist sporadisch und nicht fortgeschritten, wenn es um die Weiterleitung, Unterstützung und individuelle Beurteilung von Opfern geht. Obwohl das Informations- und Verweisungssystem ab der Phase des polizeilichen Handelns gesetzlich geregelt ist, sind Zeug*innen und Opfer immer noch sehr unzureichend informiert und nicht ausreichend befähigt, Straftaten anzuzeigen. Nach den durchgeführten Untersuchungen haben Gerichtsabteilungen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die rechtliche und/oder psychosoziale Unterstützung für Opfer anbieten, kaum Erfahrungen in der Arbeit mit Opfern von *hate crimes*. Dies deutet wiederum auf ein gewisses Maß an Unkenntnis über das Konzept der Opfer von *hate crimes* sowie ihrer spezifischen Bedürfnisse hin. Anbieter*innen von psychosozialen und psychologischen Beratungsdiensten sind in Kroatien nach wie vor ungleichmäßig vertreten. Ländliche Gebiete, Inseln und sogar einige Bezirke verfügen über kein System psychosozialer und psychologischer Beratungsdienste.

Die Nichtanerkennung von *hate crimes* ist auch in der Gesellschaft insgesamt ein Problem, auch bei den Opfern selbst. Neben der unzureichenden Sensibilisierung der Bürger*innen für das Konzept von *hate crime* zeigen Opfer von *hate crime* diese häufig nicht an, weil sie Angst vor erneuter Viktimisierung und Repressalien durch die Täter*innen haben und nicht darauf vertrauen, dass die zuständigen Institutionen ihnen ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Empfehlungen

Empfehlungen

- In Anbetracht der Tatsache, dass die Erkennung von *hate crime* eine Voraussetzung für die Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung der Opfer ist, ist eine kontinuierliche Schulung von Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes und Jurist*innen erforderlich, um die Kenntnisse und Fähigkeiten von Fachleuten, die mit tatsächlichen oder potenziellen Opfern von *hate crime* arbeiten, zu verbessern und sie folglich in die Lage zu versetzen, Fälle von *hate crime* zu erkennen und angemessen zu behandeln.
- Die zuständigen Stellen sollten Fälle von *hate crimes* einheitlich erfassen, vor allem durch die Einführung einer gemeinsamen Methodik für die Erhebung und Überwachung dieser Daten. Eine Verbesserung des Systems zur Überwachung von *hate crime* kann nur durch eine aktive, systematische und qualitativ hochwertige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen erreicht werden.
- Die hohe Zahl der nicht erkannten und/oder nicht gemeldeten Fälle von *hate crime* zeigt, dass die Gesellschaft als Ganzes kontinuierlich über das Konzept und die Bedeutung der Erkennung von *hate crime* informiert werden muss. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um das gesellschaftliche Bewusstsein für *hate crimes* und die den Opfern zur Verfügung stehende Unterstützung zu schärfen. Dies könnte z. B. durch die systematische Erfassung von Daten und deren Bereitstellung für die breite Öffentlichkeit sowie durch die Durchführung von Kampagnen in den Medien oder sozialen Netzwerken geschehen.
- Es ist notwendig, alle verfügbaren Organisationen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene zu erfassen, die in der Lage sind, Opfern von *hate crimes* Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und ihnen Schulungsmaßnahmen zu den Besonderheiten der Viktimisierung im Bereich von *hate crimes* anzubieten.
- Schließlich muss die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteure*innen gestärkt werden, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft und staatlichen Einrichtungen, wenn es um das Weiterverweisen, der Unterstützung und die individuelle Beurteilung von Opfern geht.



NATIONALE SITUATION IN ITALIEN

Italien

Das nationale Rechtssystem verfügt über keine passenden Bestimmungen zu *hate crimes*. Das einzige Gesetz, das sich auf diese besondere Art von Straftaten bezieht, ist das Gesetz Nr. 205 vom 25. Juni 1993 - „Dringende Maßnahmen gegen rassistische, ethnische und religiöse Diskriminierung“ (Legge Mancino). Dieses Gesetz berücksichtigt nur einige Diskriminierungsgründe und stellt die Verbreitung von Ideen, die auf rassistischer oder ethnischer Überlegenheit oder Hass beruhen, sowie das Verhalten derjenigen unter Strafe, die zu Diskriminierungs- oder Gewalttaten aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen anstiften oder diese begehen, sowie die Organisation von oder die Beteiligung an Gruppen, deren Ziel die Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt aus denselben Gründen ist.¹⁸

Ein erschwerender Umstand ist auch für Straftaten vorgesehen, die zum Zwecke der Diskriminierung oder des rassistischen Hasses auf Grund der ethnischen Herkunft oder der Religion begangen werden, oder um die Tätigkeit von Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen zu erleichtern, die die gleichen Ziele verfolgen. Diese Straftaten werden als Straftaten gegen die Menschenwürde gesehen. Das oben genannte Gesetz wird auch zur Bekämpfung von Hassreden eingesetzt, und zwar durch spezifische Bestimmungen, die Beleidigung, Verleumdung und Bedrohung unter Strafe stellen, auch wenn das Problem der Identifizierung von Ideen, die auf Rassismus beruhen und über das Internet verbreitet werden, weiterhin komplex ist. Das oben genannte Gesetz ist das wichtigste Rechtsinstrument zur Bekämpfung von *hate crimes* aus rassistischen Gründen und basierend auf der ethnischen Herkunft und der Religion, deckt jedoch nicht die Betroffenen von *hate crimes* aufgrund der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung und einer Behinderung ab. Alle Versuche des Parlaments in den letzten 10 Jahren, den Geltungsbereich des Schutzes auf die ausgeschlossenen Gründe auszuweiten, sind bisher gescheitert.

Das wichtigste Gesetz zum Schutz der Opfer von Straftaten ist das Gesetzesdekret Nr. 2122 vom 15. Dezember 2015, mit dem die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. November 2012, die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten festlegt, in nationales Recht umgesetzt wurde. Obwohl dieses Gesetz zu einem besser koordinierten System des Schutzes von Opfern von Straftaten im nationalen Rechtssystem geführt hat, steht die Umsetzung der Richtlinie nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie, von denen einige völlig außer Acht gelassen wurden. Zunächst einmal führt das Dekret hauptsächlich verfahrenstechnische Änderungen ein und vernachlässigt den grundlegenden Ansatz der Richtlinie, der eine umfassende Konzentration auf die Betroffenen und einen auf Rechte, Unterstützung und Schutz ausgerichteten Ansatz erfordert.

In der Richtlinie wird auf die Notwendigkeit einer Bewertung der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen hingewiesen, bei der die individuellen Merkmale der Person wie Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Gesundheitszustand, Behinderung, Aufenthaltsstatus, Kommunikationsschwierigkeiten usw. sowie die Art und der Charakter der Straftat berücksichtigt werden müssen, z. B. im Fall von *hate crimes* oder Straftaten, die mit dem Ziel der Diskriminierung begangen werden. Obwohl das Gesetz eine solche Bewertung erwähnt, wird sie in der Praxis zunichte gemacht, da sie keinen bestimmten Akteur*innen oder bestimmten Funktion zugewiesen wird, während die Richtlinie ausdrücklich die Unterstützungsanbieter*innen als diejenigen benennt, die die Bewertung durchführen sollten. Den Unterstützungsanbieter*innen, die für die Information über die Rechte der Betroffenen, die psychologische und rechtliche Unterstützung sowie die Verweisung an spezielle Fachdienste zuständig sind, kommt in den Bestimmungen der Richtlinie eine zentrale Rolle zu, um das Risiko einer sekundären Viktimisierung zu mindern und die Zahl der nicht angezeigten Straftaten zu verringern. Die Bereitstellung spezieller und kostenloser Dienste (z. B. Räume für Opfer in den Gerichten oder andere öffentliche Unterstützungsdienste), die während des Strafverfahrens jederzeit in Anspruch genommen werden können, auch bei Verfahren, die nicht auf eine Beschwerde der Betroffenen zurückgehen, ist im nationalen Recht nicht vorgesehen.

¹⁸ - Artikel 604-bis des Strafgesetzbuchs



Das Verweissystem für Betroffene ist auf nationaler Ebene fragmentiert. Die Unterstützung für Opfer von Straftaten wird hauptsächlich von Organisationen der Zivilgesellschaft (CSO) geleistet, da nur wenige Unterstützungsstrukturen von öffentlichen Einrichtungen geschaffen und/oder finanziert werden. Die von zivilgesellschaftlichen Organisationen betriebenen Unterstützungsangeboten sind von jeher durch Freiwilligkeit und eine sehr unterschiedliche Verteilung auf die verschiedenen Landesteile gekennzeichnet, die von Regionen mit wenigen Unterstützungsdiensten bis hin zu anderen Regionen ohne jegliche Unterstützung reichen. Tatsächlich gibt es keine regelmäßige öffentliche Finanzierung, um das Funktionieren dieser Angebote zu gewährleisten, was sie dem Risiko aussetzt, nicht in der Lage zu sein, professionell und kontinuierlich auf die Bedürfnisse der Betroffenen zu reagieren.

Da es keine institutionellen Leitlinien für Strukturen zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten gibt, wurden Angebote, die sich auf bestimmte Kategorien von Betroffenen fokussieren, etabliert. Dies führt dazu, dass einige Betroffene von Straftaten weniger geschützt sind als andere. So ist es beispielsweise für Opfer von Verbrechen, die aufgrund von Rassismus oder wegen einer Behinderung begangen wurden, sehr schwierig, dass ihre besonderen Bedürfnisse anerkannt werden und sie strukturierte Unterstützung erhalten, es sei denn, sie werden von Organisationen der Zivilgesellschaft betreut, die nur teilweise Hilfe leisten können. LGBTQI+-Organisationen sind derzeit am besten organisiert, wenn es darum geht, einer bestimmten Kategorie von Betroffenen von *hate crimes* umfassende Unterstützung zu bieten.

Es gibt zwei institutionelle Stellen, die für die Überwachung diskriminierender Handlungen zuständig sind: Die Beobachtungsstelle für die Sicherheit bei diskriminierenden Handlungen – OSCAD¹⁹ – konzentriert sich auf solche, die einen Straftatbestand darstellen, während sich das Nationale Büro gegen Rassismus – UNAR²⁰ – auf Fälle konzentriert, die keinen Straftatbestand darstellen. Auf nationaler Ebene gibt es jedoch keinen Standard für die Erfassung, Klassifizierung und Weiterverfolgung der überwachten Fälle, da es weder gemeinsame Definitionen der Handlungen noch gemeinsame Protokolle darüber gibt, wie die Strafverfolgungsbehörden mit Beschwerden über *hate crimes* umgehen sollten. Dies hat zur Folge, dass es keine systematische Datenerhebung gibt, die auf eindeutigen und gemeinsamen Definitionen beruht. Die bruchstückhaften Daten, die von diesen Stellen mit unterschiedlichen Methoden erhoben und auf unterschiedliche Weise zusammengestellt werden, führen zusammen mit dem „underreporting“ zu erheblichen Mängeln beim Monitoring von *hate crimes*, die es wiederum erschweren, angemessene Reaktionen darauf zu geben.

Die Kohärenz und Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Unterstützungsangebote für Betroffene sind für die Schaffung eines wirksamen Unterstützungsnetzes unerlässlich, doch fehlt es häufig an einer solchen Verbindung. Die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft, die über große Erfahrung bei der Unterstützung von Betroffenen allgemeiner oder spezifischer Straftaten verfügen, wird von den öffentlichen Einrichtungen nicht honoriert. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Einrichtung auf nationaler Ebene, die Betroffene von Straftaten unterstützt oder die bestehenden Unterstützungsangebote koordiniert; selbst wenn es zahlreiche und aktive Unterstützungsangebote gibt, wissen diese oft gegenseitig nichts voneinander und/oder von den auf lokaler Ebene durchgeführten Aktivitäten. Dies macht das System ineffizient, da die Dienste unkoordiniert sind und sich die Angebote und Aktivitäten in einigen Bereichen überschneiden oder in anderen überhaupt nicht verfügbar sind. Ein Versuch, die Situation zu verbessern, wurde 2018 mit der Einrichtung eines interinstitutionellen Koordinierungsgremiums für Unterstützungsangebote für Opfer von Straftaten unternommen, an dem das Justizministerium, der Nationale Rat für Rechtsmedizin, die Konferenz des Staates und der Regionen, das Innenministerium, das Daphne-Netzwerk und die Universität Rom III beteiligt sind.

Die Vernetzung hilft zu vermeiden, dass die Unterstützungsangebote in einem Gebiet zeitaufwändig und heterogen sind, und bietet darüber hinaus umfassende und vollständige Hilfe. Es erleichtert den Austausch bewährter

19 - Die Beobachtungsstelle für die Sicherheit vor diskriminierenden Handlungen (Das "Osservatorio per la Sicurezza Contro gli Atti Discriminatori" (OSCAD)) besteht aus Fachleuten der Staatspolizei und des Carabinieri-Korps. Es wurde 2010 durch ein Dekret des Polizeipräsidenten gegründet und untersteht dem Ministerium für öffentliche Sicherheit - Zentralkommando der Kriminalpolizei.

16 - Das Nationale Büro gegen Rassismus (Das 'Ufficio Nazionale Antidiscriminazione Razziale' (UNAR)) ist die nationale Gleichbehandlungseinrichtung, die durch das Gesetz Nr. 215/2003 eingeführt wurde. Sie ist für die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer „rassifizierten“ oder ethnischen Herkunft zuständig. Sie untersteht der Abteilung für Chancengleichheit im Ministerratspräsidium



Praktiken und ist auch wichtig, um den Informationsfluss zu den Betroffenen zu verbessern, denn in einem breiten und vielfältigen Netzwerk ist es einfacher, Akteur*innen zu finden, die die Zielgruppen besser erreichen. Ein Netzwerk ist auch wichtig für die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Menschen in ländlichen Gebieten und Kleinstädten, so dass auch Opfer von Straftaten in den abgelegensten Orten Unterstützungsdienste in Anspruch nehmen können.

Schließlich schreibt die Opferrichtlinie den Mitgliedstaaten vor, Menschen, die mit Betroffenen von Straftaten in Kontakt kommen, und diejenigen, die Unterstützungsdienste anbieten, zu schulen, damit beide für die Bedürfnisse von Betroffenen sensibilisiert und in die Lage versetzt werden, sie angemessen zu behandeln. Diese spezielle Ausbildung ist jedoch in den nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen, und insbesondere Personen, die mit allgemeinen Opferschutzeinrichtungen arbeiten, verfügen nicht über die spezifischen Fähigkeiten, die für eine angemessene Unterstützung von Betroffenen von *hate crimes* erforderlich sind

Herausforderungen

Unzureichende Anerkennung von *hate crimes* in der Gesetzgebung und unzureichender Schutz für die Betroffenen solcher Verbrechen

- Die Finanzierung von Unterstützungsangeboten und Verweissystemen ist knapp, was zu einer ungleichmäßigen Entwicklung solcher Angebote führt, was die abgedeckten Kategorien von Betroffenen und die Verteilung der Hilfsdienste in den verschiedenen Regionen des Landes angeht.
- Das Fehlen einer regelmäßigen und angemessenen Finanzierung untergräbt die Nachhaltigkeit der Unterstützungsangebote und erhöht das Risiko, dass ein Dienst, der von bezahlten Fachkräften gewährleistet werden sollte, in einen Dienst umgewandelt wird, der sich ausschließlich auf ehrenamtliche Mitarbeit stützt.
- Personen, die für die Bearbeitung von Beschwerden über *hate crimes* zuständig sind, wie Berater*innen, Rechtsexpert*innen und andere Fachleute, die Betroffene von *hate crimes* unterstützen, erhalten keine angemessene Ausbildung, die es ihnen ermöglichen würde, solche Verbrechen zu erkennen, die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen zu ermitteln und entsprechend mit ihnen umzugehen.

Fehlen eines strukturierten Verweissystems

- Es gibt kein gemeinsames Verweissystem zwischen verschiedenen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die an der Unterstützung von Betroffenen von *hate crimes* beteiligt sind. Selbst unter den zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Betroffene von Straftaten im Allgemeinen und von *hate crimes* im Besonderen unterstützen, mangelt es an Koordination und in einigen Fällen an Wissen über die von anderen ähnlichen Organisationen angebotenen Dienste.
- Die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Unterstützung und Institutionen wie der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden bei der Unterstützung von Betroffenen von Straftaten ist nicht oder nur sporadisch vorhanden.

„Underreporting“ und mangelndes Bewusstsein über die Rechte

- Es fehlt eine systematische und koordinierte Datenerhebung mit einer gemeinsamen Definition von *hate crimes*.
- Es wird geschätzt, dass das Dunkelfeld von *hate crimes* sehr hoch ist.
- Das Bewusstsein in der Gesellschaft für die Existenz und die Merkmale von *hate crimes*, dessen Schwere und den Schaden, den sie den Betroffenen zufügen, ist begrenzt. Viele Mitglieder von Gruppen, die von *hate crimes* betroffen sind, sind sich der Art dieser Verbrechen und der bestehenden rechtlichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung nicht bewusst.
- Einige Betroffene von *hate crimes* melden ihre Erfahrungen nicht der Polizei, weil sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird oder, schlimmer noch, dass sie sogar weiteren Missbrauch durch die Polizei erleiden könnten (sekundäre Viktimisierung).



Im Folgenden finden Sie thematisch gruppierte Empfehlungen für die nächsten Schritte, die für die Verbesserung der Situation von Betroffenen von *hate crime* in Österreich wesentlich sind. Diese Empfehlungen wurden bei Treffen mit Stakeholdern im Rahmen des Projekts V-START (2018 - 2020) und des Nachfolgeprojekts Stand Up for Victims' Rights (2020 - 2022), die beide von der EU finanziert wurden, gesammelt.

Empfehlungen

Empfehlungen

- Reform der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen zu *hate crimes*, insbesondere Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf *hate crimes* aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck sowie Behinderung.
- Harmonisierung der Verfahren zur Unterstützung der Betroffenen von Straftaten und des Verweissystems zwischen den zivilgesellschaftlichen Organisationen durch einen gemeinsamen Qualitätsstandard für die Unterstützung der Betroffenen von *hate crimes*.
- Festlegung klarer Leitlinien für den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Fällen von *hate crime*, angefangen bei der ordnungsgemäßen Erfassung von Beschwerden.
- Schaffung eines nationalen Gremiums für den Schutz der Opfer von Straftaten mit einem klaren Mandat zur Erleichterung der Koordinierung der Unterstützung seitens der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden mit den von zivilgesellschaftlichen Organisationen betriebenen Unterstützungsangeboten, mit besonderem Augenmerk auf der Einrichtung eines wirksamen Verweissystems, der Festlegung von Qualitätsstandards und eines nationalen Akkreditierungssystems für Unterstützungsanbieter*innen.
- Stärkung der Beziehungen zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft und den Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Diensten, die an der Unterstützung von Betroffenen beteiligt sind, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu fördern und die Qualität der Angebote für Betroffene von Straftaten zu verbessern.
- Einrichtung eines institutionellen Finanzierungssystems für Unterstützungsangebote mit angemessenen und kontinuierlichen öffentlichen Mitteln, um sicherzustellen, dass die Nutzer*innen von Unterstützungsangeboten eine umfassende, professionelle und dauerhafte Unterstützung in Form von wirtschaftlichen, psychosozialen, rechtlichen, Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten usw. erhalten, die ihren Bedürfnissen entspricht.
- Die Anbieter*innen von Unterstützungsdiensten für Betroffene sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter*innen eine angemessene Schulung zur Unterstützung der Betroffenen von *hate crimes* erhalten, und gleichzeitig einen Qualitätsstandard festlegen und einhalten, der die Merkmale und Bedingungen für die Unterstützung klar definiert.
- Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Unterstützung von Betroffenen von Straftaten einsetzen, sollten Kampagnen zur Information und Sensibilisierung für *hate crimes* fördern, die sich an die Öffentlichkeit und an gefährdete Gruppen richten und auf bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen und zur Unterstützung der Betroffenen hinweisen.





Funded by the Justice Program
of the European Union (2014-2020)

This publication was funded by the Justice Program of the European Union (2014-2020). Its content represents the point of view of the authors only, who accept all responsibility for the same. The European Commission declines all responsibility for any use that may be made of the information contained herein

